

22.11.2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.11.2018

Ltg.-465/A-1/27-2018

R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

Der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Hauer, Kaufmann, MAS,
Ing. Schulz und Mag. Tanner

betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und Erlassung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes 2019 sowie Änderung des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ VVVG)

Mit der vorliegenden Novelle sollen Erfahrungen der letzten Gemeinderatswahl und notwendige sowie sinnvolle Anpassungen an die Nationalrats- Wahlordnung 1992 (NRWO) bzw. NÖ Landtagswahlordnung 1992 in die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 einfließen. Zugleich soll das Landesbürgerevidenzgesetz, seiner Bedeutung als für die Vorbereitung einer Wahl essentielles Gesetz entsprechend, in Verfassungsrang gehoben und neu erlassen werden. Daraus ergeben sich wiederum notwendige Anpassungen in den Wahlrechten und im NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz.

Artikel 1 Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994)

Der Begriff „Mitglieder von Wahlbehörden“ in § 13 Abs. 5 umfasst die Vorsitzenden, die Beisitzer sowie deren Vertreter und die Vertrauenspersonen.

Für die Vorsitzenden (Stellvertreter) der Landes-Hauptwahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden gilt weiterhin und unverändert die Sonderregelung des § 7 Abs. 1 zweiter Satz bzw. aufgrund des Verweises in § 8 die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO).

Die Neuformulierung des letzten Satzes von § 13 Abs. 5 soll der besseren Verständlichkeit dienen; eine inhaltliche Änderung ist hiemit nicht verbunden.

Mit der Änderung des § 22 Abs. 1 erster Satz soll, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, die Weitergabe des Wählerverzeichnisses rascher und ressourcenschonender als im Falle der Ausfolgung von Abschriften oder Vervielfältigungen erfolgen können.

Den wahlwerbenden Parteien soll durch Erstreckung der Antragsfrist in § 22 Abs. 2 erster Satz länger die Möglichkeit zur Anforderung des Wählerverzeichnisses offenstehen.

§ 28 Abs. 3 regelt die Übersendung der Wahlinformation. Um den Wahlberechtigten ihre Dispositionen, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Briefwahl, zu erleichtern, soll ihnen die - für Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern nunmehr verpflichtend auszusendende - amtliche Wahlinformation früher als bisher zukommen. Für die Einwohnergrenze sollte das jeweils aktuelle Registerzählungsergebnis herangezogen werden.

An welche Adresse die Wahlinformation zugestellt werden soll, wenn der Wahlberechtigte mehrere Anschriften hat, ist nicht geregelt. Diese Lücke soll mit der vorgeschlagenen Bestimmung geschlossen werden. Um dem Informationsbedürfnis der Wahlberechtigten größtmöglich Rechnung tragen zu können, soll es möglich sein, den Gemeinden die Zustellung dieser Information an eine andere vom Wähler bekanntzugebende Adresse zu erlauben.

Die Bestimmungen über die Wahlvorschläge in § 29 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 zweiter Satz sowie § 32 Abs. 2 erster Satz werden angepasst. Die Wahlvorschläge müssen unter anderem die Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in diese und allenfalls auch Unterstützungserklärungen sowie weitere Angaben der Unterstützer enthalten (vgl. § 29 Abs. 2 lit. c und e, § 29 Abs. 3). Den äußeren Aufbau und die Ausformung von Wahlvorschlägen und Unterstützungserklärungen gibt die Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ

Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350/2, gemäß der zitierten Verordnung verpflichtend vor. Die von der Gemeindewahlbehörde vorzunehmende Überprüfung der Wahlvorschläge (§ 32) muss freilich auf der Grundlage der im Original einzureichenden Schriftstücke erfolgen. Diesem Erfordernis ist jedoch nicht Genüge getan, wenn Wahlvorschläge per Telefax oder als (Anhang einer) E-Mail eingebracht werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung ist daher zur Vermeidung von Missverständnissen, die sich aus § 74 ergeben könnten, geboten. Ferner soll eine ausdrückliche Norm für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die den genannten Erfordernissen nicht entsprechen, geschaffen werden.

Es erscheint auch zweckmäßig, sowohl die Festlegungen gemäß § 35 Abs. 1 als auch die nach § 37 Abs. 1 erforderliche Einrichtung von Verbotszonen zeitgleich vorzunehmen und kundzumachen.

Hat der Antragsteller zwecks Glaubhaftmachung seiner Identität die Nummer seines Reisepasses angegeben, wird mit der vorgesehenen Ermächtigung den Gemeinden in § 39 Abs. 1 ein Instrument zur vereinfachten und beschleunigten Ausstellung der Wahlkarte zur Verfügung stehen.

Das in § 39 Abs. 4 Z 4 festgelegte Gebot, die eingeschriebene und nachweisliche Sendung, welche für eine in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt untergebrachte Person bestimmt ist, ausschließlich an diese Person selbst zu adressieren, hat § 39 Abs. 5 Z 2 NRWO zum Vorbild.

In § 39 Abs. 5 erfolgt eine Anpassung an § 60 Abs. 4 NRWO.

Die Nichtigkeitsgründe der lit. b, c, d, e und f stellen für Nationalratswahlen gemäß § 60 Abs. 3 NRWO bereits geltendes Recht dar und sollen zwecks Rechtsvereinheitlichung auch für Gemeinderatswahlen gelten. Sie werden daher in § 42a Abs. 3 aufgenommen.

Anlässlich der letzten Gemeinderatswahl hat sich gezeigt, dass in einigen wenigen Fällen in Gemeinden nichtamtliche Stimmzettel hergestellt wurden, welche nicht nur persönliche Angaben zu den Wahlwerbern enthielten, aber auch Vorhaben oder Projekte des Wahlwerbers in der Gemeinde beinhalteten. Daher sollen die Inhalte des nichtamtlichen Stimmzettels nunmehr abschließend genannt werden, um derartiges in Zukunft zu verhindern. Diese entsprechen grundsätzlich den Wahlvorschlägen des § 29 Abs. 2 lit. b ergänzt um Partei-, bzw. Funktionsbezeichnungen oder Berufstitel. In § 47 Abs. 5 wurde eine korrespondierende Ungültigkeitsbestimmung aufgenommen. Aufgrund der Neufassung des bisher in Geltung stehenden „NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes“ werden die notwendigen Verweise auf das zukünftig geltende Gesetz „NÖ Landesbürgerevidenzgesetz 2019“ aktualisiert und angepasst.

Artikel 2 Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO)

Im Verfassungsgesetz - NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) werden aufgrund der Neufassung des bisher in Geltung stehenden „NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes“ die notwendigen Verweise auf das zukünftig geltende Gesetz „NÖ Landesbürgerevidenzgesetz 2019“ aktualisiert und angepasst.

Artikel 3 Verfassungsgesetz – NÖ Landesbürgerevidenzgesetz 2019

Im Sinne der bereits einleitend erwähnten Bedeutung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, das als Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse für die Gemeinderatswahl und Landtagswahl dient, soll dieses im Gleichklang zu den entsprechenden Wahlgesetzen als Verfassungsgesetz erlassen werden.

Seit Mai 2018 haben die Gemeinden - im Hinblick auf die Führung der Landes-Wählerevidenz und Gemeinde-Wählerevidenz - Zugang auf eine zentrale und

einheitliche Datengrundlage (ZWaeR in Verbindung mit dem ZMR). Anlässlich der Novellierung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes im Jahr 2017 waren noch nicht die kompletten Funktionalitäten der ZWaeR-Applikation des Bundesministeriums für Inneres und deren technischen Einzelheiten bekannt. Da sich die ZWaeR-Applikation in ihrer Anwendung bewährt hat, kann die laufende Aktualisierung hinsichtlich der Eintragungen und Streichungen zeitnahe über diese erfolgen, weshalb eine Anpassung an die laufende Aktualisierung der Wählerevidenz gem. § 11 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, erfolgen kann.

Im § 6 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, innerhalb von 4 Wochen Abschriften der Landesbürgerevidenzen (also Landes- und/oder Gemeinde-Wählerevidenz) den hierzu berechtigten Parteien (müssen entweder im NÖ Landtag und/oder im betreffenden Gemeinderat vertreten sein) zu übermitteln oder auszufolgen. Eine Ausfolgung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung der Landesbürgerevidenzen anstelle der Abschriften ist zulässig, wenn dies die anfordernde Partei wünscht.

Mit der Regelung § 14 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass laufende Verfahren (Aufnahmen oder Streichungen, bzw. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren usw.) mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes nach den Bestimmungen des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes 2019 zu Ende geführt werden sollen.

Im Wählerevidenzblatt der Anlage 1 wurde lediglich die Angabe „ NÖ Landesbürgerevidenzgesetz“ durch den Begriff „NÖ Landesbürgerevidenzgesetz 2019“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVG)

Im NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVG) werden die aufgrund der Neufassung des bisher in Geltung stehenden „NÖ

Landesbürgerevidenzengesetzes“ die notwendigen Verweise auf das zukünftig geltende Gesetz „NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019“ aktualisiert und angepasst.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und Verfassungsgesetz – Erlassung des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes 2019 sowie Änderung des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ VVVG) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.